

Gebührenordnung Blau-Weiss Wittorf Neumünster e. V. von 1912

§ 1 Beitrag

(1) Alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Für eine Neuaufnahme zahlen Mitglieder eine Aufnahmegebühr.

(2) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Arten der Beiträge

(1) Der Verein erhebt:

- Beitrag für erwachsene aktive Mitglieder,
- Beitrag für Jugendliche,
- Beitrag für Familien,
- Beitrag für passive Mitglieder,
- Beiträge für besondere Projekte.

(2) Der Beitrag für aktive erwachsene Mitglieder gilt ab Vollendung des 18. Lebensjahres, beim Wechsel vom Jugend- zum Erwachsenenbeitrag wird dieser mit Beginn des nächsten Kalenderjahres erhoben.

(3) Der Beitrag für Jugendliche gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Familienbeitrag ist ein vergünstigter Beitrag gegenüber Einzelpersonen, dabei können Jugendliche nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in dem Familienbeitrag aufgenommen werden.

(5) Passive Mitglieder fördern den Verein durch einen regelmäßigen Beitrag.

(6) Für besondere Projekte, die z. B. als Anschaffungsleistung über die Etatplanung hinaus gehen, können projektbezogene erhöhte Beiträge erhoben werden.

(7) Beiträge von fördernden Personen erfolgen auf freiwilliger Basis.

(8) Die auf der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sind in den Aufnahmeanträgen und im Vereinsheim als Aushang aufgeführt.

(9) Mit Ausnahme der fördernden und projektbezogenen Beiträge ist der Beitrag mindestens halbjährlich im voraus mittels einer Einzugsermächtigung zu leisten.